

Satzung „werte[netzwerk] e.V.“

Präambel

Die Wertefrage stellt sich in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik für immer mehr Menschen drängender und bedrohlicher. Globalisierung, Informationsüberflutung, die Komplexität und Schnelllebigkeit des heutigen (Berufs-) Lebens machen es den Menschen immer schwerer sich an handlungssteuernden Prinzipien, Werten und Grundsätzen zu orientieren. Die Lebensrealität ist unübersichtlich(er) geworden. Die Pluralität von widerstreitenden Interessen und Konflikten erschwert es, eine individuelle Werte-Balance zu finden und zu leben. Aber ein Leben ohne verbindliche Werte bedeutet individuell wie gesellschaftlich nicht nur ein Verlust an Identität, sondern auch der Stabilität und damit der Zukunftsfähigkeit.

Viele Menschen fragen sich in diesem Zusammenhang, was sie persönlich tun können, wenn ihnen bestimmte Werte wichtig sind, wie sie (ethische) Werte erfolgreich leben können, sei es beruflich wie privat. Sie suchen den Austausch und wollen sich gesellschaftlich für das Gemeinwohl engagieren.

Der Verein soll für alle jene Menschen eine Plattform darstellen, die sich gemeinsam für ein neues Wertebewusstsein in unserer Gesellschaft engagieren möchten. Im Verein werden alle Aktivitäten gebündelt. Er stellt den rechtlichen Rahmen zur Verfügung.

Werte wie Integrität, Verantwortung und Nachhaltigkeit stehen bei allen Aktivitäten des Vereins als handlungsleitende Werte im Vordergrund. Der Verein versteht sich dabei als überparteilich, überkonfessionell, interessenunabhängig und sektenfrei.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „werte[netzwerk] e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.

§2 Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Berufsbildung von Kindern als auch Erwachsenenbildung, die Förderung bürgerschaftlichem Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. §53 AO.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - den Aufbau und Betrieb einer Internetplattform zur Information, Vernetzung und Unterstützung wertebewusster Menschen und Organisationen

- die Durchführung von Sport-, Musik- und Kreativprojekten, um das Wertebewusstsein sowie den Selbstwert von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu fördern und ein gemeinschaftliches Wertebewusstsein zu entwickeln
 - die Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen, um in einem frühen Stadium der Persönlichkeitsentwicklung das Wertebewusstsein sowie das Selbstwertgefühl und ein Gemeinschaftsgefühl zu entwickeln und zu stärken
 - die Planung und Durchführung sozialer Hilfsprojekte, um Einzelpersonen und Familien zu fördern und zu unterstützen
 - die Durchführung von Veranstaltungen und das Erstellen und Verbreiten von Publikationen, um das Entstehen von Wertebewusstsein insbesondere in Form sozialer Verantwortung und des ehrenamtlichen Einsatzes in der Gesellschaft zu fördern und zu stärken
 - die Unterstützung von Gemeinden und Kommunen beim Aufbau wertebewusster, sozialer Kinder- und Jugendarbeiten, sowie bei der Planung und Durchführung von Aktionen und sozialen Projekten
 - die ideelle, materielle, tatsächliche bzw. aktive und finanzielle Unterstützung und Förderung sowie Beratung von Organisationen und Personen, die dem Vereinszweck ähnelnde Ziele verfolgen
 - die ideelle, materielle, tatsächliche bzw. aktive und finanzielle Unterstützung und Förderung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. §53 AO
 - die Mitarbeit in Gremien außerhalb des Vereins zur Förderung und Erfüllung der Vereinsziele
 - die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen, Vorträgen, Seminaren und Schulungen i.S.d. Vereinszwecks
 - andere Aktivitäten, die dazu beitragen, das Wertebewusstsein in Wirtschaft und Gesellschaft wiederzubeleben und zu stärken
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) Angemessene Auslagen, die für den Verein getätigt werden, können ersetzt werden. Auf Beschluss des Vorstands können Mitgliedern Auslagen nach den steuerlich zulässigen Sätzen erstattet werden.

- (7) Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung i.S.d. §3 Nr. 26a EStG im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins gewährt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitgliedschaften:

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

- (2) Aktive und passive Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fördermitglieder sind juristische Personen, die die Arbeit des Vereins durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags unterstützen wollen, ohne sich an der aktiven Vereinsarbeit zu beteiligen. Passive Mitglieder unterstützen den Verein ideell und durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags.
- (3) Natürliche Personen haben bei der Beantragung ihrer Mitgliedschaft die Wahl, ob sie die Ziele des Vereins durch aktive bzw. passive Mitgliedschaft fördern wollen. Überdies kann eine Änderung der Art der Mitgliedschaft jederzeit beantragt werden.
- (4) Der Mitgliedsantrag ist gemäß der jeweils gültigen Fassung schriftlich einzureichen.
- (5) Mit dem Antrag erkennt der/die Bewerber/in für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- (6) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Berufung muss binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand muss die Berufung dann in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung zur Abstimmung bringen.
- (7) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Mitgliedschaftsrechte wie aktive Mitglieder, können jedoch kein Mitglied des Vorstands sein und sind von der Zahlung von Umlagen und Beiträgen befreit.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins aktiv fördernd durch ihre Beteiligung an der Vereinsarbeit gemäß den persönlichen Möglichkeiten zu unterstützen.

- (2) Die passiven Mitglieder und Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags.
- (3) Lediglich die aktiven Mitglieder sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht auszuüben.
- (4) Wenn ein Mitglied nicht innerhalb eines Jahres aktiv durch Beteiligung am Vereinszweck mitwirken kann, behält sich der Vorstand das Recht vor, die Mitgliedschaft in eine passive umzuwandeln.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere, ein die Vereinsziele schädigendes und/oder widersprechendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 2 Monaten, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist.

Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§6 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können angemessene Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Jedem Mitglied steht im Fall einer Erhöhung vorgenannter Beträge ein Sonderkündigungsrecht mit Wirkung zum Wirksamwerden der betreffenden Beiträge zu. Von diesem Sonderkündigungsrecht kann mit einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des betreffenden Beschlusses Gebrauch gemacht wer-

den. Ziel ist es hierbei, dem kündigenden Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, die Mitgliedschaft so zu kündigen, dass der betreffende Betrag nicht mehr geschuldet wird.

§7 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro- und Verwaltungsaufgaben bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern des Vereins.
- (2) In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Mitgliedsantrags
 - h) Wahl der Kassenprüfer

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- (2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs der aktiven Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederver-

sammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig ist.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks, der Aufnahmegebühr und/oder des Jahresbeitrags sowie für Beschlüsse zur Zahlung von Umlagen oder Beschlüsse über die Berufungen einer Ablehnung eines Mitgliedsantrags oder Ausschließungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Diese darf nur persönlich abgegeben werden.
- (8) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen: Einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem einfachen Vorstandsmitglied.
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands ist gegenüber Dritten alleinvertretungsberechtigt, soweit das einzelne Rechtsgeschäft nicht einen Betrag in Höhe von mehr als 500 EUR betrifft oder Immobilien betroffen sind. Für diesen Fall wird der Vorstand durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.

§14 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

- c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Ernennung von Mitgliedern als Botschafter, Repräsentanten, Mentoren, Sonderbeauftragten o.ä., die den Vorstand in der nach außen gerichteten Arbeit unterstützen.

§15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§16 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Auf die Einhaltung der Frist kann verzichtet werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen und fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Der Vorsitzende hat fernmündliche Beschlüsse schriftlich zu dokumentieren.
- (4) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur in einer Vorstandssitzung, bei der alle Vorstandsmitglieder persönlich anwesend sind, entschieden werden. Der Beschluss zur Ernennung muss dabei einstimmig erfolgen.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§17 Der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§18 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in und notwendiges Hilfspersonal bestimmen.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in darf Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in hat den Weisungen des Vorstands zu folgen, soweit er/sie nicht Mitglied des Vorstands ist.
- (4) Seine/ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem zu schließenden Dienstvertrag.
- (5) Der Abschluss des Dienstvertrags obliegt dem Vorstand.
- (6) Der hauptamtlich geschäftsführende Vorstand wird von den Beschränkungen des §181 BGB durch die Mitgliederversammlung befreit.

§19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutsches Rotes Kreuz e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.